

## Stellungnahme

### Verordnungsentwurf der Bundesregierung

#### Entwurf einer Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) – Stand:

25. Juni 2007

16.07.2007

Seite 1

Der BITKOM vertritt mehr als 1.000 Unternehmen, davon 850 Direktmitglieder mit 120 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Geräte-Hersteller, Anbieter von Software, IT- und Telekommunikationsdiensten sowie Content.

Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und  
neue Medien e.V.

Die Bundesregierung hat im Februar einen Entwurf einer Telekommunikations-Nummerierungsverordnung vorgelegt und ein schriftliches Anhörungsverfahren eingeleitet, an welchem sich der BITKOM mit einer Stellungnahme beteiligt hat.<sup>1</sup> Am 25. Juni 2007 hat die Bundesregierung ein auf Basis des Anhörungsverfahrens nochmals überarbeiteten Entwurf vorgelegt. Der BITKOM nimmt die Gelegenheit wahr, zu dieser überarbeiteten Fassung nochmals Stellung zu nehmen.

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin  
+49. 30. 27576-0  
Fax +49. 30. 27576-400  
bitkom@bitkom.org  
www.bitkom.org

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Bundesregierung mit Ihrer Überarbeitung auf eine Vielzahl von Einwänden seitens der betroffenen Branchen reagiert und mit dem Neuentwurf die Befugnisse der Bundesnetzagentur weiter präzisiert hat. Dies betrifft insbesondere das Nummerierungskonzept, dessen Anforderungen mit § 2 jetzt verdeutlicht wurden. Wir bewerten es außerdem positiv, dass mit dem Neuentwurf grundlegende verfahrenrechtliche Weichenstellungen vorgenommen, indem nunmehr verstärkt obligatorische Anhörungsverfahren, aber auch Übergangsfristen bei Änderungen des Nummerplanes eingeführt wurden. Auch die Streichung des Konzepts der „vorläufigen Zuteilung“ wird von uns unterstützt.

**Ansprechpartner**  
Dr. Guido Brinkel  
Referent  
Telekommunikations- und  
Medienpolitik  
+49. 30. 27576-221  
Fax +49. 30. 27576-400  
g.brinkel@bitkom.org

Neben diesen positiven Aspekten sehen wir indes auch nach der Überarbeitung noch einzelne Kritikpunkte, um deren Berücksichtigung wir im Weiteren Verlauf dringend bitten. Im Einzelnen haben wir Bedenken an folgenden Punkten:

**Präsident**  
Prof. Dr. Dr. h.c. mult.  
August-Wilhelm Scheer

### 1 Nummernplan (§ 1 TNV-E)

**Hauptgeschäftsführer**  
Dr. Bernhard Rohleder

#### 1.1 § 1 Abs. 1 Nr. 3. und 7. (Nummernnutzungszweck und Nutzungsbedingungen)

Der BITKOM begrüßt und unterstützt grundsätzlich eine an Zwecken orientierte Ausgestaltung des Nummernraums. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die BNetzA im Rahmen der Zweckbestimmung von Nummernräumen und der Definition von Num-

<sup>1</sup> BITKOM Stellungnahme zum Entwurf einer Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) v. 08. 03. 2007, abrufbar unter [http://www.bitkom.org/files/documents/BITKOM\\_Stellungnahme\\_TNV-E\\_2007\\_070308.pdf](http://www.bitkom.org/files/documents/BITKOM_Stellungnahme_TNV-E_2007_070308.pdf).

## Stellungnahme

Telekommunikationsnummerierungsverordnung (TNV-E)

Seite 2

mernnutzungsbedingungen teilweise Festlegungen trifft, ohne dass dies nummerierungsregulatorisch tragfähig begründet werden kann.

Wir bitten deshalb im Verordnungstext, wenigstens aber in der Verordnungsbegründung eine Klarstellung aufzunehmen, die den Umfang der Eingriffsbefugnisse der BNetzA bei der Zweckbestimmung von Nummernräumen und der Definition von Nummernnutzungsbedingungen auf das notwendige Maß begrenzt.

### 1.2 § 1 Abs. 1 Nr. 5 (Nummernplan - Höchstzahl zuteilbarer Nummern)

§ 1 Abs. 1 Nr. 5 ermöglicht der Bundesnetzagentur, für bestimmte Nummernarten eine Höchstzahl der einem Unternehmen zuteilbaren Nummern festzulegen. Um sicherzustellen, dass hierdurch die Entwicklung, Weiterentwicklung und Etablierung Nummernart-spezifischer Geschäftsmodelle nicht behindert wird, bitten wir im Verordnungstext, wenigstens aber in der Verordnungsbegründung folgende Klarstellung vorzunehmen:

*"... Dabei muss sichergestellt sein, dass die Entwicklung, Weiterentwicklung und Etablierung Nummernart-spezifischer Geschäftsmodelle nicht behindert wird und bei Bedarf zusätzliche gleichwertige Nummern aus anderen freien Nummernbereichen bereitgestellt werden."*

### 1.3 § 1 Abs. 3 TNV-E (öffentliche Anhörung)

Grundsätzlich positiv bewerten wir die mit Absatz 3 getroffene Regelung, dass vor Festlegungen nach Absatz 1 eine öffentliche Anhörung durchzuführen ist. Problematisch, weil zu unbestimmt ist aus jedoch die in Satz 2 formulierte Ausnahmeregelung, wonach die BNetzA von einer öffentlichen Anhörung absehen kann, wenn Maßnahmen im öffentlichen Interesse erfolgen oder wenn es sich ausschließlich um Maßnahmen zugunsten der Betroffenen handelt. In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf, dass der Begriff des „öffentlichen Interesses“ schon im Rahmen des § 66c TKG wegen seiner semantischen Unschärfe viel Kritik erfahren hat. Wir bitten, diese generalklauselartige Ausnahme daher zu streichen.

## 2 § 3 (Änderungen des Nummernplans)

Die jetzt in § 3 TNV-E zu findende Regelung zu Änderungen des Nummernplanes verzichtet auf eine ausdrückliche Bezugnahme auf Vertrauensschutzaspekte, wie dies noch die strukturell parallel gelagerte Norm aus dem ersten Entwurf in § 2 Abs. 1 S. 2 getan hatte. Wir plädieren dringend dafür, den Aspekt des Vertrauensschutzes nunmehr auch ausdrücklich in § 3 TNV-E zu verankern und wie folgt zu formulieren:

## Stellungnahme

Telekommunikationsnummerierungsverordnung (TNV-E)

Seite 3

*„Die Bundesnetzagentur gewährt Vertrauensschutz für bestehende Geschäftsmodelle.“*

Zwar findet sich der Gedanke des Vertrauensschutzes mit einer ausdrücklichen Bezugnahme auf bestehende Geschäftsmodelle jetzt zumindest in der Begründung des Entwurfs wieder. Im Hinblick auf das auch von den Entwurfsverfassern ausdrücklich im Begleitschreiben betonte Ziel einer Stärkung des Vertrauensschutzes (Nr. 4 des Begleitschreibens) ist jedoch eine Aufnahme in den Verordnungstext klar zu präferieren.

Wie bereits oben ausgeführt, ist unseres Erachtens § 1 Abs. 3 Satz 2 zu unbestimmt und deshalb zu streichen. Wir bitten, entsprechend auch den in § 3 Abs. 3 Satz 2 enthaltenen Verweis auf § 1 Abs. 3 Satz 2 zu streichen.

### **3 § 4 TNV-E (Nummernzuteilung)**

#### **3.1 § 4 Abs. 3 S. 2 (Allgemeinzuteilungen)**

Wir halten unserer Forderung aufrecht, im Rahmen von Allgemeinzuteilungen nach § 4 Abs. 3 S. 2 TNV-E Bestandsschutz für solche Nummern einzuräumen, die derzeit bereits privatwirtschaftlich vergeben sind. Darüber hinaus sollte auch in der Übergangszeit, d.h. bis zum Erlass einer Allgemeinverfügung die Neuzuteilung von Nummern in den betroffenen Bereichen möglich sein. Außerdem sollte unbedingt auch hier den Transparenzanforderungen Rechnung getragen werden und die Ausgestaltung des jeweiligen Zuteilungsverfahrens dementsprechend nur nach Anhörung der Marktbeteiligten und unter Begründungspflicht der BNetzA erfolgen.

#### **3.2 § 4 Abs. 6 TNV-E (Rechtsnachfolge)**

Wir plädieren weiterhin im Rahmen von § 4 Abs. 6 TNV-E für die Einfügung einer Übergangsfrist von zumindest 4 Wochen, falls der Antrag nicht unverzüglich gestellt wird. Ansonsten droht hier eine sofortige Abschaltung durch die BNetzA selbst in Fällen, in denen die Voraussetzung für eine Weiternutzung ohne weiteres vorliegen. Dies ist jedoch unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes und der Verfahrenssicherheit nicht gerechtfertigt.

#### **3.3 § 4 Abs. 1 und 8 TNV-E (Schaltung von Nummern)**

Nach Absatz 1 bedarf jede Nutzung von Nummern im Sinne des § 3 Nr. 13 TKG einer vorherigen Zuteilung. Nummern des internationalen Nummernplans, die von internationalen Organisationen vergeben werden, gelten als zugeteilt. Nach Absatz 8 dürfen Nummern in Telekommunikationsnetzen nur geschaltet werden, wenn sie zugeteilt

## Stellungnahme

Telekommunikationsnummerierungsverordnung (TNV-E)

Seite 4

sind, nach § 12 genutzt werden oder aufgrund des internationalen Nummernplans von internationalen Organisationen vergeben sind. Zwar wurden beide Regelungen im Vergleich zu bisherigen Regelungsentwürfen nunmehr klarer gefasst. Sie sind unseres Erachtens gleichwohl nach wie vor zu weitreichend. Wir bitten deshalb erneut um Klarstellung, dass Nummern, die für netzinterne oder private Zwecke verwendet werden, vom Geltungsbereich dieser Regelungen nicht erfasst sind.

### 3.4 § 4 Abs. 9 TNV-E (Verantwortlichkeit des originären Zuteilungsnehmers)

Soweit Absatz 9 festlegt, dass der originäre Zuteilungsnehmer für die Nutzung einer Nummer entsprechend den Festlegungen im Nummernplan verantwortlich ist, berücksichtigt dies nicht hinreichend, dass die Zweckbestimmungen der einzelnen Nummernräume zum Teil Kriterien enthalten, die nachweislich nicht im Gestaltungs- und Zuständigkeitsbereich des originären Zuteilungsnehmers sondern des eigentlichen Nummernnutzers liegen. Zudem bestehen aufgrund der mitunter bis zu vier regulären „Zuteilungs-Stufen“ bei mehrstufigen Zuteilungsverfahren vielfach keine direkten Vertragsbeziehungen zwischen dem originären Zuteilungsnehmer und dem eigentlichen Nummernnutzer.

Soweit die Verordnungsbegründung hierzu ausführt, dass eine entsprechende Regelung erforderlich sei, um den in der Vergangenheit aufgetretenen Problemen bei der Ermittlung eines Verantwortlichen bei sog. Kettenzuteilungen und Nutzungsüberlassungen Rechnung zu tragen, möchten wir darauf hinweisen, dass § 67 Abs. 1 TKG der Bundesnetzagentur einen umfassenden Auskunftsanspruch zu personenbezogenen Daten von Nummernnutzern einräumt und das TKG zudem eine Vielzahl von Regelungen enthält, um Nummernmissbrauch zu verhindern.

Wir bitten daher darum, in der Formulierung des Absatzes 9 sicherzustellen, dass eine verursachungsgerechte Zuordnung von Verantwortlichkeiten insb. auch zum abgeleiteten Zuteilungsnehmer/eigentlichen Nummernnutzer erfolgt.

### 4 § 6 Abs. 2 Nr. 1 TNV-E (Besondere Ablehnungsgründe)

Wir halten weiter an unserer Forderung fest, die nunmehr in § 6 Abs. 2 Nr. 1 vorzufindende Regelung zu verbundenen Unternehmen zu streichen. Hiermit werden faktisch diejenigen Unternehmen schlechter behandelt, die im Konzern mehrere TK-Anbieter haben.

### 5 § 9 TNV-E Datenaustauschverfahren

Nach unserer Auffassung besteht kein sachlicher Grund für die Notwendigkeit der vorgesehenen „Datenbank-Zugriffs-Möglichkeiten“ der BNetzA. Soweit argumentiert wird, dass die Regelung für die Erfüllung der Nummerierungsaufgaben der BNetzA

## **Stellungnahme**

Telekommunikationsnummerierungsverordnung (TNV-E)

Seite 5

erforderlich sei, weisen wir darauf hin, dass der BNetzA bereits hinreichende Informationsquellen zur Generierung der gewünschten Daten zur Verfügung stehen

Soweit ausgeführt wird, dass die Ermächtigung der Bundesnetzagentur erforderlich sei, um sicherzustellen, dass Daten bereitgestellt werden, die andere Anbieter für Zwecke der Verkehrsführung benötigen, ist auch hierfür kein Grund ersichtlich.

Wir bitten daher, § 9 zu streichen.

### **6 § 10 Abs. TNV-E (Abgeleitete Zuteilung von Nummern)**

Aus Sicht des BITKOM ergibt sich der Regelungsgehalt des § 10 Abs. 1 TNV-E bereits aus § 67 Abs. 1 TKG. Wir bitten deshalb, den Absatz zu streichen. Wenigstens aber sollte der in der TNV-Entwurfassung vom 07.02.07 noch enthaltene Hinweis, dass die Regelung nicht für abgeleitete Zuteilungsnehmer im Bereich der im Voraus bezahlten Mobilfunkdienste gilt wieder aufgenommen und auf Satz 1 der Regelung erstreckt werden. In der Praxis wird zwar regelmäßig eine Anschrift bei Vertragsschluss erhoben, eine Verifizierung z.B. über Postident-Verfahren findet jedoch in der Regel nicht statt. Danach hat der originäre Zuteilungsnehmer keinerlei Kontrolle darüber, was mit der Prepaid-SIM geschieht. Es findet auch keine regelmäßige Verifizierung über die monatlichen Rechnungen statt.

Die Regelung des § 10 Abs. 2 TNV-E ist daneben unseres Erachtens nach wie vor insbesondere im Hinblick auf Prepaid-Kunden als problematisch anzusehen, da sie den originären Zuteilungsnehmer zur schriftlichen Benachrichtigung des abgeleiteten Zuteilungsnehmers bei Entfallen einer abgeleiteten Zuteilung verpflichtet. Da Prepaid-Kunden keine Rechnungen erhalten und sie keiner Verpflichtung zur Aktualisierung der Adressaten unterliegen, erweist sich die Verpflichtung der Netzbetreiber im Prepaid-Bereich als wenig effektiv. Angesichts der hohen Kostenbelastung der Netzbetreiber – insbesondere bei massenhaften Aufhebungen oder Änderungen aufgrund von Maßnahmen der Bundesnetzagentur - sollten daher zumindest auch andere Formen der Mitteilung (etwa per SMS) möglich sein.

Schließlich plädieren wir weiterhin für die Eröffnung einer echten Entschädigungsregelung zur Kompensation des beim originären Zuteilungsteilnehmer entstehenden Aufwands.

### **7 § 12 TNV-E (Übergangsvorschriften)**

Wir bitten außerdem dringend um eine Klarstellung des § 12 S. 2 TNV-E. Nach § 4 Abs. 8 S. 1 TNV-E dürfen in Telekommunikationsnetzen Nummern nur geschaltet werden, wenn sie zugeteilt sind oder gemäß § 12 TNV-E genutzt werden. Weil § 12 TNV-E sich nur auf genutzte Nummern bezieht ließe dies sich dahingehend interpretieren, dass nur bereits vergebene Nummern weiter genutzt werden dürfen. Die Neu-

## Stellungnahme

Telekommunikationsnummerierungsverordnung (TNV-E)

Seite 6

vergabe von Nummern aus demselben Nummernraum dürfte bei dieser Auslegung für den Übergangszeitraum nicht erfolgen. Die Geschäftstätigkeit von Netzbetreibern und Diensteanbietern würde vollständig zum Erliegen kommen. Hier ist dringende Klärung erforderlich. Wir bitten deshalb, § 12 Abs. 2 TNV-E wie folgt zu konkretisieren:

*„... Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ohne Zuteilung genutzte Nummernräume und, -bereiche dürfen bis zum Erlass eines entsprechenden Nummernplans weiter genutzt werden.“*

Auch im Hinblick auf die im Mobilfunk genutzten Kurzwahlnummern ist § 12 TNV-E dahingehend zu erweitern, dass auch bisher nicht genutzte Nummern aus dem Bereich der Kurzwahlnummern in der Übergangszeit an Diensteanbieter neu vergeben werden dürfen. Anderenfalls würde für die Übergangszeit auch dieser Geschäftsbereich vollständig zum Erliegen kommen.